Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG besteht

Firma Staack Pooltankstellen GmbH & Co. KG Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle mit der dazugehörigen Lagerung Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG, Az.: 40/2021

A. Sachverhalt

Die Firma Staack Pooltankstellen GmbH & Co. KG in Hamburg hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Betankungsanlage von Schwerlastfahrzeugen mit LNG (Liquified Natural Gas) und der entsprechenden Lagerung von LNG auf dem Grundstück Pollhornweg 25 in 21107 Hamburg beantragt. Die geplante Tankstelle für LNG (verflüssigtes aufbereitetes Erdgas) dient ausschließlich der Betankung von Lastkraftwagen (LKW).

Das Vorhaben ist eine Anlage nach 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - Anhang 1 Nr. 9.1.1.2. Für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird nach § 10 i.V.m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

B. Anwendbare Vorschriften

Nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 und § 5 UVPG.

Dem Antrag sind die für die Vorprüfung erforderlichen Unterlagen beigefügt. Anhand der Antragsunterlagen, des FHH-Informationssystems, des FHH-Atlas sowie des Atlas Innere Sicherheit wurde die Prüfung durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft nach § 7 UVPG durchgeführt.

Die standortbezogenen Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Entscheidung zu berücksichtigen wären.

Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale des Standorts/Vorhabens bzgl. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass ausschließlich aufgrund des östlich dieses Vorhabens in einer Entfernung von ca. 420 m befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (ID-Biotop 120735, Biotop-Nr. 246), insbesondere aufgrund der dort vorhandenen Binsen- und seggenreichen Nasswiesen, besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen und daher die zweite Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erfolgt.

2. Prüfung gemäß der Kriterien in Anlage 3 UVPG (2.Stufe)

In der zweiten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Hinblick auf das geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (ID-Biotop 120735, Biotop-Nr. 246) haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2.1 Merkmale des Vorhabens (Nr. 1 der Anlage 3 UVPG)

Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich des nachfolgenden Kriteriums zu beurteilen:

2.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Antragsteller plant auf dem Grundstück Pollhornweg 25, 21107 Hamburg eine LNG-Tankstelle zu installieren. Das Vorhaben wird in einem ausgewiesenen Industriegebiet (Baustufenplan Wilhelmsburg von 06.01.1956) umgesetzt. Eine Neuversiegelung und Abrissarbeiten sind nicht erforderlich. Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben wird auf einer vollversiegelten Fläche realisiert. Die Nutzung erfolgt ohne Veränderung des Bodens. Im Wesentlichen besteht das geplante Vorhaben aus der Beladeeinheit, einem Speichertank für LNG, einer LNG-Pumpe, dem Saturation-on-the-Fly-System, den LNG Zapfsäulen und der Steuer- und Schalteinheit.

Die maximale Lagermenge von LNG im Speichertank beträgt 24,3 t LNG. Der Betrieb der Anlage verursacht keine relevanten Schall- oder luftverunreinigende Emissionen. Die geplante LNG-Tankstelle soll ausschließlich der Betankung von Lkw dienen. Das Befüllen der LNG Lagertanks und Tanken erfolgt jeweils mit Gasrückführung.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Nr. 3 der Anlage 3 UVPG)

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen (die Nummern entsprechen dem Inhalt der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG); dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern. Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wie folgt beurteilt:

4. Prüfergebnis auf Grund der Kriterien in Anlage 3 UVPG (2.Stufe)

Auf dem Betriebsgelände der geplanten Anlage befinden sich keine geschützten Tierarten und Pflanzen. Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet. Durch das Vorhaben sind auf dem Baugrundstück keine geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 -30 BNatSchG und keine FFH- oder Vogelschutzgebiete und sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des vierten Kapitels des BNatSchG betroffen. Eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange ist mit dem beantragten Vorhaben nicht zu erwarten.

Nach abschließender Prüfung des Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops (ID-Biotop 120735, Biotop-Nr. 246 in östlicher Entfernung von ca. 420 m) zu besorgen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen und keine erhebliche Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

5. Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Maßnahme erfordert keinen zusätzlichen Flächenbedarf.
- Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten.
- Eine Erhöhung der Lärmemissionen am Standort ist nicht zu besorgen.
- Wassergefährdende Stoffe werden nicht eingesetzt.
- Es fällt kein Abwasser an.
- Es erfolgt keine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen, wie Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (Anthropogen geprägter Standort).
- Das Plangebiet weist keine hochrangigen Schutzgebiete und Schutzobjekte oder bedeutsame Lebensräume für Pflanzen und Tiere aus.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstige Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind lokal begrenzt.

D. Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Bei einem Neuvorhaben der Lagerung von max. 24,3 t LNG (Liquified Natural Gas = tiefkaltverflüssigtes Erdgas) führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG i.V.m. § 5 UVPG hat nach überschlägiger zweistufiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann festgestellt werden, dass die geplante Anlage den Schutzpflichten des § 5 BImSchG genügt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in Anbetracht der Lage, der Art und des Umfangs des Vorhabens und der möglichen Umweltauswirkungen nicht erforderlich.

Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

E. Veröffentlichung des Prüfergebnises

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).